



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 86. Sitzung

am Mittwoch, dem 17. Juni 2020
im Anschluss an die Vormittagssitzung des Landtags, circa 13:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Lukas Kilian (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Kathrin Bockey (SPD)

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jörg Hansen (FDP)

i. V. von Abg. Jan Marcus Rossa

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Abg. Beate Raudies (SPD)

Abg. Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Entwurf eines Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Anpassung weiterer Vorschriften	4
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/2244	
2.	Verschiedenes	9

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung des Ausschusses um 13:10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung einstimmig gebilligt.

1. Entwurf eines Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Anpassung weiterer Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/2244](#)

(überwiesen am 17. Juni 2020)

Abg. Rother fragt nach dem von den regierungstragenden Fraktionen angekündigten Änderungsantrag. - Abg. Brockmann gibt an, bis zu dieser Sitzung liege kein Änderungsantrag vor, sodass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung Gegenstand der heutigen Anhörung sein solle.

Frau Herbst, Staatssekretärin im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, gibt an, die Landesregierung begrüße den vorliegenden Gesetzentwurf. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsprechung bestehe in diesem Bereich ein hohes Maß an Unsicherheit, da es sich jeweils um zivilrechtlich zu beurteilende Einzelfälle handle. Der vorliegende Gesetzentwurf sei imstande, den Kommunen mehr Sicherheit zu geben. Wichtig sei insbesondere, dass ein klarer rechtlicher Rahmen geschaffen und eine Legaldefinition vorgenommen werde.

Abg. Brockmann thematisiert die Verordnungsermächtigung in Artikel 1 § 4 des Entwurfs und fragt nach diesbezüglichen Vorbereitungen des Innenministeriums. - Staatssekretärin Herbst gibt an, es gebe zwar noch keinen Verordnungsentwurf, jedoch stehe ihr Haus mit den kommunalen Landesverbänden und der DLRG in engem Austausch. Insbesondere werde eine Verordnung zeitnah - wie in Artikel 1 § 4 Satz 2 angegeben - die Zuständigkeiten klar regeln.

Abg. Raudies erklärt, nach ihrem Verständnis müsse ein Ziel des Gesetzentwurfs sein, der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2017 zu begegnen. Sie fragt, ob die

Landesregierung dieses Ziel mit dem vorliegenden Entwurf als erfüllt ansehe. - Staatssekretärin Herbst berichtet hierzu, Verkehrssicherungspflichten betreffen als Zivilrecht zunächst die bundesgesetzliche Gesetzgebung, sodass dem Landesgesetzgeber hier keine umfassende Regelungskompetenz zukomme. Der Landesgesetzgeber könne hier nur für die öffentlich-rechtlichen Bereiche tätig werden. Auf diesem Feld sei der Entwurf durchaus imstande, den Kommunen mehr Sicherheit zu geben.

Abg. Peters fragt nach einer möglichen Reflexwirkung des öffentlichen Rechtssetzungsaktes in Bezug auf die zivilrechtliche Rechtsprechung. - Frau Dr. Schulte-Klausch, Leiterin des Ordnungsrechtsreferats des Innenministeriums, gibt an, dass in der Tat die öffentlich-rechtlichen Festlegungen für das Zivilrecht nicht verbindend abschließend seien. Auch wenn klar sei, dass die öffentlich-rechtliche Ebene für das Zivilrecht Beachtung finden müsse, wolle sie doch davor warnen zu glauben, den Sachverhalt durch öffentliches Recht abschließend regeln zu können.

Herr Ziertmann, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbands, erklärt, der vorliegende Gesetzentwurf sei imstande, für die Kommunen ein Mehr an Sicherheit zu schaffen. Redaktionell wolle er zu Artikel 1 § 4 Satz 2 des Entwurfs anmerken, dass der Begriff der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ heute gemeinhin nicht mehr verwendet werde, sondern nur noch von der „öffentlichen Sicherheit“ gesprochen werde. Im Weiteren verweist Herr Ziertmann auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, [Umdruck 19/4182](#).

Herr Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Gemeindetages, ergänzt, es habe im letzten Jahr ein erhebliches Maß an Unsicherheit bei den Kommunen bestanden. Daher sei der politische Wille zu begrüßen, den vorliegenden Gesetzentwurf in der laufenden Juni-Tagung des Landtages zu verabschieden. Der Gesetzentwurf helfe den Kommunen, indem er unklare Formulierungen im bisherigen Recht beseitige, und liefere erkennbare Maßstäbe für die Kommunen, welche Maßnahmen sie im Bereich der Badesicherheit zu treffen hätten.

Herr Möller, Präsident des Landesverbands der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG) erklärt, die DLRG begrüße den vorliegenden Entwurf. Er wolle sich den Vorrednern insofern anschließen, als der Entwurf imstande sei, ein vorhandenes großes Maß an Unsicherheit zu reduzieren. Jedoch müsse er ein deutliches Missfallen über die Tatsache äußern, dass der Gesetzentwurf - anders als im vorparlamentarischen Raum - keine Regelung zur

Wasserrettung mehr enthalte. Die DLRG verfüge in Schleswig-Holstein über 500 Einsatzkräfte, die 365 Tage im Jahr rund um die Uhr zur Verfügung stünden, jedoch nicht vollumfänglich in das Hilfeleistungssystem eingebunden seien. Die DLRG verfolge das Ziel einer Einbindung ihrer Organisation in den rechtlichen Rahmen der Wasserrettung bereits seit Jahren, sei hiermit jedoch immer wieder am Widerstand der Feuerwehren gescheitert. Im Rahmen eines Gesprächstermins am Vortag seien die letzten Bedenken der Feuerwehren, die auf Sachebene bestanden hätten, ausgeräumt worden. Offenbar seien die Feuerwehren aber nur bereit, die Hilfsorganisationen zu den eigenen Bedingungen einzubinden. Er bedaure, dass der Landesfeuerwehrverband damit die Sachebene verlassen habe und dem guten Verhältnis innerhalb der Blaulichtfamilie Schaden zufüge. Die DLRG erwarte, dass die Zusagen der Politik eingehalten würden. Insbesondere dürfe es nicht zu einer Ausweitung der Wasserrettung als Pflichtaufgabe der Feuerwehren kommen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, weist darauf hin, dass es in der heutigen Anhörung zunächst nur um eine Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Badesicherheit gehe. Ein Gesetzentwurf zur Wasserrettung habe den Ausschuss bislang nicht erreicht.

Abg. von Kalben antwortet auf die Kritik. Ihre Fraktion halte an den gemachten Zusagen, die Wasserrettung gesetzlich zu regeln, fest. Sie sei zuversichtlich, dass es hierzu nach der Sommerpause einen Gesetzentwurf geben werde, der dann aber nicht in einer Landtagstagung in erster und zweiter Lesung behandelt werden solle.

Herr Homrich, Landesbrandmeister, begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf. Auch er komme jedoch nicht umhin, sich auch zum aus dem Entwurf herausgefallenen Teil zur Wasserrettung zu äußern. Auch wenn bereits seit acht Jahren über eine entsprechende Regelung diskutiert werde, sei es doch falsch, nun überstürzt zu einer Regelung zu kommen und dem Landesfeuerwehrverband quasi die Pistole auf die Brust zu setzen. Insbesondere sei es dem Landesfeuerwehrverband gestern nicht möglich gewesen, in den politischen Verhandlungen in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit die eigene Basis hinreichend einzubinden. Der Landesfeuerwehrverband werde nach dem gestrigen Gespräch einen konstruktiven Vorschlag vorlegen, der dann gründlich mit allen Beteiligten zu debattieren sei. Er wiederhole diesbezüglich das Angebot, die Wasserrettung bis zum Jahresende gesetzlich zu regeln.

Auf die Nachfrage der Vorsitzenden zur Position des Landesfeuerwehrverbands zum vorliegenden Gesetzentwurf, [Drucksache 19/2244](#), erklärt Herr Homrich, mit diesem sei sein Verband vollumfänglich einverstanden.

Frau Langner, Vorstand des Landesverbands Schleswig-Holstein des Deutschen Roten Kreuzes, erklärt, sie schließe sich den Vorrednern in Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf an. An die Landesregierung wolle sie den Appell richten, die in Artikel 1 § 4 des Entwurfs vorgesehene Verordnungsermächtigung zügig auszuüben. Sie bedanke sich beim Landesfeuerwehrverband für das soeben von Herrn Homrich geäußerte Angebot, die Wasserrettung in diesem Jahr zu regeln. Es sei nicht zielführend, wenn verschiedene Helferorganisationen hierüber in Streit gerieten.

Abg. Hansen begrüßt die von den Anzuhörenden geäußerte Bereitschaft, in Bezug auf die Wasserrettung zu einer konsensualen Lösung zu kommen. Nach den schwierigen Gesprächen in dieser Woche sei er nun zuversichtlich, dass man hier auf einem guten Weg sei.

Abg. Raudies resümiert, der Gesetzentwurf habe erhebliche Auswirkungen auf die Kommunen. Ihre Fraktion sei an den Gesprächen zur Wasserrettung in dieser Woche überwiegend nicht beteiligt gewesen, insofern nehme sie die diesbezüglichen Ankündigungen mit Interesse zur Kenntnis. Zum vorliegenden Gesetzentwurf begrüße sie, dass die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zwar nach wie vor in der Verantwortung stünden, aber doch klarere Leitlinien an die Hand bekämen. Auch sie schließe sich den geäußerten Appellen an die Landesregierung, insbesondere die Zuständigkeiten schnell zu regeln, an. Zum Thema der Wasserrettung stehe auch ihre Fraktion gern für weitere Gespräche bereit.

Der Ausschuss schließt somit die Beratung des Gesetzentwurfs ab. Einstimmig empfiehlt er dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs, [Drucksache 19/2244](#), mit folgenden redaktionellen Änderungen:

- In Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 4 wird das Komma nach dem Wort „unterhält“ durch ein Semikolon ersetzt.
- In Artikel 1 § 4 Satz 2 werden die Worte „und Ordnung“ gestrichen.

Abg. Brockmann weist darauf hin, dass es in der Begründung zu Artikel 4 heißen müsse:
„Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes“.

2. Verschiedenes

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, weist darauf hin, dass sich im Gesetzentwurf zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen, [Drucksache 19/1779](#), einige redaktionelle Fehler gefunden hätten, die im Rahmen der Erstellung der Beschlussempfehlung des Ausschusses, [Drucksache 19/2145](#) (neu), korrigiert worden seien.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 13:45 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer